

# **BVGer C-458/2010 vom 29. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-458\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-458_2010)

FR: TAF C-458/2010 du 29 novembre 2012

IT: TAF C-458/2010 del 29 novembre 2012

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist die Verfügung der IVSTA vom 5. Januar 2010, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung respektive die ersatzweise Leistung von Fürsorgebeiträgen abgewiesen worden ist.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA, die mit Verfügung über Rentengesuche befindet (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Die angefochtene Verfügung ist als Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG zu qualifizieren, und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Nach Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer, der am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

#### **E. 1.3**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom

ATSG vorsieht.

#### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

#### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

#### **E. 2**

Umstritten ist, ob die Einstellung der Hilflosenentschädigung (ab Oktober 2009) zu Unrecht erfolgte, respektive ob der Beschwerdeführer seit seinem Wegzug aus Bern (im September 2009) wieder Anspruch auf eine ersatzweise Fürsorgeleistung gehabt hätte. Vorab ist zu prüfen, welche materiellen Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren anwendbar sind.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger und hat in der Volksrepublik China seinen Wohnsitz. Die Schweiz hat mit diversen Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, nicht aber mit der Volksrepublik China, weshalb vorliegend Schweizer Recht anwendbar ist.

#### **E. 2.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. auch Art. 37 VGG]) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG]). Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2; vgl. auch Art. 53 Abs. 2 VGG).

#### **E. 2.3**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 103 V 329 und BGE 130 V 445). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445). Rechts- und Sachverhaltsänderungen, die nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 5. Januar 2010) eintraten, sind im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings können Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, unter Umständen Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (vgl. BGE 121 V 366 E. 1b, BGE 130 V 329, BGE 130 V 64 E. 5.2.5 sowie BGE 129 V 1 E. 1.2,

je mit Hinweisen)

#### **E. 2.4**

Vorliegend finden demnach grundsätzlich jene schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2010 in Kraft standen; weiter aber auch solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Renten oder Leistungsanspruchs von Belang sind (für das IVG: ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837; 4. IV-Revision] und ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision]; die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201] in den entsprechenden Fassungen der 4. und 5. IV-Revision). Noch keine Anwendung findet vorliegend das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (IVG in der Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]). Ferner sind die Übergangsbestimmungen im Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenenversicherung (AHVG) inklusive Änderung vom 23. Juni 2000 (AS 2000 2677, Anhang Ziff. 1) sowie die Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) vom 26. Mai 1961 (SR 831.111) im Zusammenhang mit Art. 23 VFV (aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2000 [AS 2000 2828]) heranzuziehen.

#### **E. 3**

Der Bundesrat kann über die Höhe der Gesamtaufwendungen und die Voraussetzungen für die Hilfeleistung nähere Vorschriften erlassen. Damit hatte der Gesetzgeber für bestimmte, im Ausland wohnhafte benachteiligte Schweizer eine finanzielle Ersatzlösung vorgesehen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gewährt Art. 76 IVG keinen rechtlichen Anspruch auf Fürsorgeleistungen (BGE 96 V 126 E. 3). Art. 76 IVG wurde durch Anhang Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000, mit Wirkung seit 1. Januar 2001 aufgehoben (AS 2000 2677; BBl 1999 4983). Absatz 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung vom 23. Juni 2000 lautet: Laufende Fürsorgeleistungen für invalide schweizerische Staatsangehörige im Ausland werden auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in der Höhe des bisherigen Betrages ausgerichtet, solange sie die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

#### **E. 3.1**

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind (Art. 42 Abs. 1 IVG). Gemäss Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (SR 825.1; AFSG) richtet der Bund Fürsorgeleistungen an bedürftige Auslandschweizer aus (BBl 1999 4983, 5016). Hilfeleistungen der Invalidenversicherung an Schweizer im Ausland waren bis zur Revision der freiwilligen Versicherung und in diesem Zusammenhang bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (vgl. E. 2.4, BBl 1999 4983, 5012) in Art. 76 IVG wie folgt geregelt: 1 Bedürftigen invaliden Schweizern im Ausland, die der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, aber für die bestehende Invalidität keine Rente oder für eine Hilflosigkeit keine Hilflosenentschädigung erhalten, können Fürsorgebeiträge gewährt werden. 2 Der Fürsorgebeitrag darf den Betrag der minimalen ordentlichen Vollrente und der Hilflosenentschädigung nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt durch die

Ausgleichskasse, die für die Ausrichtung von Renten an Schweizer im Ausland zuständig ist.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hielt vernehmlassungsweise fest, dass dem Beschwerdeführer ab Dezember 1980 eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet worden sei (act. 8). Aus den Akten der Vorinstanz geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführer im Juli 2009 seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegte. Die kantonale zuständige IV-Stelle in Bern verfügte, dass dem Beschwerdeführer ab 1. August 2009 wieder eine Hilflosenentschädigung (anstatt ersatzweise eines Fürsorgebeitrages) zugesprochen werde (act. IVSTA/199). Diese Verfügung ist nicht zu beanstanden. In der Folge meldete sich der Beschwerdeführer am 20. August 2009 in Bern wieder ab und liess sich am 15. September 2009 beim Generalkonsulat in China registrieren (act. IVSTA/203). Die Vorinstanz stellte in ihrer Vernehmlassung vom 29. März 2010 (act. 8) zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer - mangels schweizerischen Wohnsitzes - ab 1. Oktober 2009 keine Hilflosenentschädigung mehr beanspruchen könne (vgl. E. 3.1 mit Hinweis zu Art. 42 Abs. 1 IVG). Da mit Wirkung per 1. Januar 2001 die Bestimmung über die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen (Art. 76 IVG) ersatzlos aufgehoben wurde, dem Beschwerdeführer (vor dem Wohnsitzwechsel in die Schweiz) letztmals für den Monat Juli 2009 ein Fürsorgebeitrag ersatzweise für die Hilflosenentschädigung zugesprochen wurde (act. IVSTA/198.1, S. 3) und die angesprochenen Leistungen demnach nicht mehr fortlaufend ausgerichtet wurden, sondern an deren Stelle wieder eine Hilflosenentschädigung trat, hat der Beschwerdeführer den Bezug dieser Leistungen verwirkt (Leistungseinstellung ex nunc et pro futuro; vgl. BGE 126 V 134 E. 4a, 122 V 405 E. 3b aa; RKUV 2000 KV 104 S. 58 E. 3b mit Hinweisen zur Zulässigkeit der "unechten Rückwirkung"). Die Begründung der Vorinstanz in der Verfügung vom 5. Januar 2010, die übergangsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer laufenden Fürsorgeleistung seien ab dem 1. Oktober 2009 vorliegend nicht mehr gegeben, ist rechtlich nachvollziehbar, zumal sie die angesprochene Änderung nach dem Willen des Gesetzgebers berücksichtigt.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer rügte sinngemäss, dass er insbesondere auf die in den Verfügungen vom 29. April 1982 (act. IVSTA/19) und vom 7. Juli 2009 (act. IVSTA/199) enthaltenen Informationen der Vorinstanz nach Treu und Glauben darauf vertrauen durfte, dass ihm weiterhin und ein Leben lang eine Hilflosenentschädigung respektive ein monatlicher Fürsorgebeitrag zugesprochen werde.

#### **E. 3.3.1**

Das in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte Grundrecht auf die Wahrung von Treu und Glauben umfasst einerseits den Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger beruhende Angelegenheit bezieht. Andererseits verbietet er sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlichrechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (BGE 130 I 26 E. 8.1 mit Hinweisen, 127 II 49 E. 5a; Entscheid H 157/04 des EVG vom 14. Dezember 2004, E. 3.3.1 mit Hinweisen). Praxisgemäss können nicht bloss falsche Auskünfte ein vom materiellen Recht abweichende Behandlung der

Rechtssuchenden gebieten. Vielmehr kann jede Form behördlichen Fehlverhaltens den öffentlichrechtlichen Vertrauensschutz auslösen, wenn und soweit es bei den betroffenen Personen eine entsprechende Vertrauenssituation schafft (vgl. etwa BGE 111 Ib 116 E. 4). Dazu gehört auch der Umstand, dass die Behörde eine unrichtige Verfügung erlassen hat (BGE 113 V 66 E. 2; SVR 1998 AHV Nr. 30 E. 8a), denn mit dem Erlass einer konkreten Verfügung wird in der Regel eine noch viel eindeutigeren Vertrauensbasis geschaffen als mit einer blossen Auskunft (ARV 1999 S. 237 E. 3a).

### **E. 3.3.2**

Die Berufung auf die Rechtsbeständigkeit einer Auskunft, welche im Widerspruch zum geltenden Recht steht, ist geeignet, den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtmässigkeit (Art. 5 Abs. 1 BV) in Frage zu stellen. Geschützt ist daher nur das berechnete Vertrauen in behördliches Verhalten. So sind nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 131 V 472 E. 5, BGE 127 I 31 E. 3a, BGE 121 V 65 E. 2a; RKUV 2000 KV 126 S. 223 E. 2, RKUV 2000 KV 133 S. 291 f. E. 2a) falsche bzw. dem objektiven Recht widersprechende behördliche Auskünfte nur dann bindend, - wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; - wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger respektive die Bürgerin die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; - wenn der Bürger oder die Bürgerin die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; - wenn im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können; - wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Diese fünf Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, fehlt auch nur eine, so besteht kein Anspruch auf eine vom objektiven Recht abweichende Behandlung (BGE 119 V 302 E. 3a). Der im öffentlichen Recht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitete Vertrauensschutz ruft zudem nach einer Abwägung der widerstreitenden Interessen in dem Sinne, dass selbst bei gegebenen Voraussetzungen dem Vertrauensschutz nur zum Durchbruch verholfen werden kann, wenn ihm keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Daher lässt das öffentliche Recht die Berufung der betroffenen Person auf den guten Glauben über den Vertrauensschutz grundsätzlich global zu, wobei die erforderlichen Interessenabwägung erst im Anwendungsfall vorzunehmen ist (BGE 120 V 310 E 8d bb mit Hinweisen).

### **E. 3.3.3**

Die Verfügung vom 29. April 1982 und damit die zu beurteilende behördliche Zusicherung basierten auf der Rechtslage, wie sie vor dem 1. Januar 2001 geschaffen worden war. Seither wurde das AHVG sowie das IVG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen mehrfach revidiert (vgl. E. 2.4, 3.1). Diese Rechtsänderungen, die im Jahr 1982 noch nicht absehbar waren, führen dazu, dass vorliegend die Voraussetzung der unveränderten gesetzlichen Ordnung nicht mehr gegeben ist. Unter diesen Umständen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine zusicherungskonforme, vom geltenden Recht abweichende Behandlung nicht mehr gegeben. Da die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich, die weiteren Voraussetzungen zu prüfen.

### **E. 3.3.4**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt in der Verweigerung der Hilfenentschädigung respektive des Fürsorgebeitrages kein Eingriff in wohlverworbene

Rechte vor (vgl. BGE 122 I 328 E. 7a, 118 Ia 245 E. 5b.). Auch ist keine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Diskriminierungsverbotes (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV], SR 101) ersichtlich, zumal die im Streit liegende Regelung keineswegs unterschiedliche Rechte für Schweizer und im Ausland lebende Schweizer schafft. Da in den meisten Staaten Sozial- und/oder Ergänzungsleistungen auch an im Ausland wohnsitzmässig niedergelassene Schweizer ausgerichtet werden und "im Falle einer Rückkehr in die Schweiz ein uneingeschränkter Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht", hielt der Gesetzgeber - zwecks Vermeidung von doppelten Leistungsbezügen im Ausland und in der Schweiz - die Aufhebung des Artikels 76 IVG vertretbar (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 28. April 1999). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gewährte Art. 76 IVG (vor dessen Aufhebung) zudem keinen rechtlichen Anspruch auf Fürsorgeleistungen - weder für in der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige noch für im Ausland domizilierte Schweizer (BGE 96 V 126 E. 3; vgl. 3.1). Darum kann auch nicht im Falle des Beschwerdeführers von einer "willkürlichen Aberkennung" der IV-Leistungen gesprochen werden, zumal die Vorinstanz rechtmässig die gesetzlichen Bestimmungen angewandt hat (act. 12a). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch aus der in der Verfügung vom 29. April 1982 enthaltenen Zusicherung und dem im Schreiben vom 29. April 2010 (act. 12b) beigelegten rechtskräftigen Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen vom 13. Dezember 2001 keinen (lebenslangen) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung respektive einen Fürsorgebeitrag ableiten kann (vgl. E. 3.1, BGE 96 V 126 E. 3), zumal der Beschwerdeführer, wie bereits dargelegt, keine wohlerworbenen Rechte geltend machen kann.

### **E. 3.3.5**

Im Übrigen ist die vom Beschwerdeführer gerügte und von der Vorinstanz angekündigte Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens (act. 1a, 12a). Für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG) hat die zuständige Behörde gegebenenfalls eine Verfügung zu erlassen, welche den Umfang der Rückforderung festlegt (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV, SR 830.11]). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Rückerstattung - auf Gesuch hin - erlassen wird, wenn die unrechtmässig gewährten Leistungen in gutem Glauben empfangen wurden und eine grosse Härte vorliegt (Art. 3 Abs. 2 ATSV in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG und Art. 4 Abs. 1 und 4 ATSV).

### **E. 3.4**

Damit steht fest, dass die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Januar 2010 zu Recht die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung respektive eines Fürsorgebeitrages verneint hat, da sie andernfalls gegen den Willen des Gesetzgebers gehandelt (Ermessensüberschreitung) und gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (Art. 8 BV) verstossen hätte. Die Beschwerde vom 21. Januar 2010 ist daher abzuweisen.

### **E. 3.5**

Im Ergebnis kann demnach festgehalten werden, dass die IVSTA mit Verfügung vom 5. Januar 2010 das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer

Hilflosenentschädigung respektive die ersatzweise Leistung von Fürsorgebeiträgen zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG abzuweisen.

#### **E. 4**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 4.1**

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG und Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

##### **E. 4.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten- und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario). Der obsiegenden Vorinstanz steht nach Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.